

**Satzung  
der Ortsgemeinde Rümmelsheim  
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Rümmelsheim in der Sitzung am 14.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt Flächen in der Ortslage Rümmelsheim an welcher der Ortsgemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht.  
Der Erlass der Satzung ist erforderlich, um die Entwicklung und Funktion des Bereiches rund um die Trollbachhalle, welche eine besondere Funktion für die örtliche Gemeinschaft (ansässige Vereine wie Sportverein, Karnevalsverein, sowie auch für schulische Veranstaltungen, Schulsportunterricht, Konzerte etc.) einnimmt sowie im Bereich der Kindertagesstätte, welche nach derzeitigem Entwicklungsstand nicht mehr ausreichend groß dimensioniert ist, mittel -und langfristig zu sichern.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die Grundstücke  
Gemarkung Rümmelsheim  
Flur: 4  
Flurstück Nr.: 230, 231/2, 233/4, 234/2, 236/1, 236/2, 236/3 sowie  
Flur: 10  
Flurstück Nr.: 74/1

Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1)

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

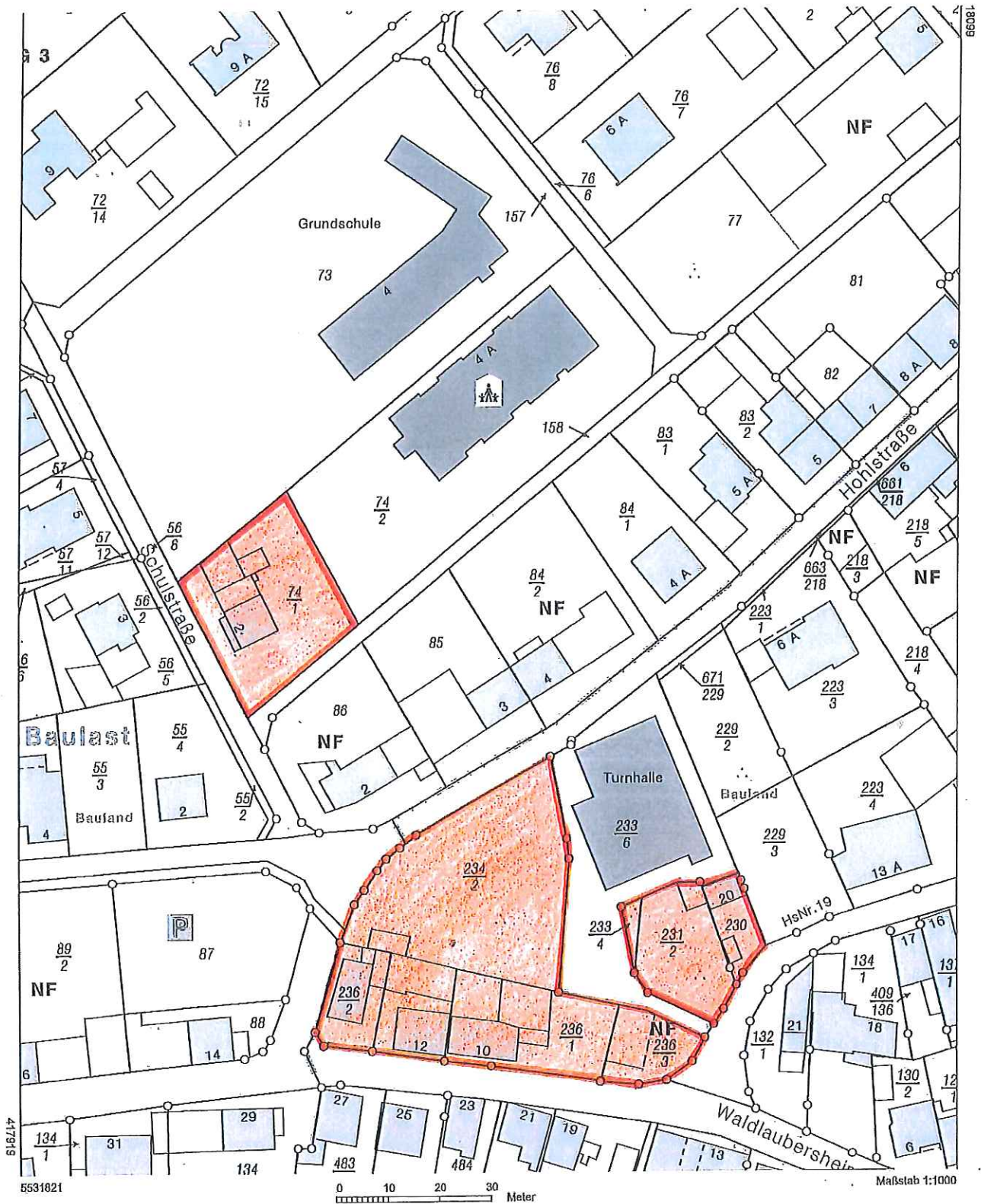
Rümmelsheim, den 22.03.2017

  
Gumblich  
Ortsbürgermeister



# Anlage 1

## zur Satzung vom 22.03.2017 der Ortsgemeinde Rümmelsheim über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts



Der Auszug ist maschinell erstellt, er ist ohne Unterschrift gültig. Der Auszug darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, ergänzt, veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben werden. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.